

BVfK-Verbraucherinformation: Neues Gewährleistungsrecht und allgemeine Gewährleistungsfragen in Bezug auf den Kauf eines Kraftfahrzeugs

Sehr geehrter Autokäufer,

Ihnen ein gutes Fahrzeug zu verkaufen und Sie nach Auslieferung als zufriedenen Kunden zu erleben, ist größtes Ziel Ihres BVfK-Händlers, von dem Sie Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Seriosität erwarten dürfen. Die umfassende Aufklärung des Kunden spielt bei BVfK-Händlern in diesem Zusammenhang schon immer eine große Rolle. Für Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, hat der Gesetzgeber an diese Aufklärung gewisse Mindestanforderung geknüpft. So soll der Käufer vor Vertragsschluss und außerhalb der Vertragsurkunde über eventuelle negative Abweichungen der Kaufsache von den „üblichen Erwartungen“ des Käufers oder eine nach wie vor mögliche Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche informiert werden.

Um die Eigenschaften des Fahrzeugs und die mit dem Kauf verbundenen rechtlichen Besonderheiten bestmöglich zusammenzufassen, wird Ihnen der Verkäufer in vielen Fällen ein vorvertragliches Informationsblatt bzw. ein Protokoll des Besprochenen aushändigen. Das mag in Verbindung mit dem notwendigerweise deutlich angestiegenen Vertragsumfang stellenweise überfordernd wirken, spiegelt jedoch nur die EU-weit geltende aktuelle Rechtslage wider, die vom Grundgedanken eines umfangreichen Aufklärungsbedürfnisses getragen wird.

Die Fülle an vorvertraglichen Informationen und anschließenden Vereinbarungen sollte also keinesfalls abschrecken, sondern aufklären und im Zweifel zu Nachfragen animieren, denn je besser das erworbene Fahrzeug im Vorfeld beschrieben wird, desto eher wird eine realistische – zwischen Händler und Kunden übereinstimmende – Erwartung dahingehend gefördert, wieweit die Gewährleistungspflicht des Händlers reicht und welche Risiken bei Ihnen als Käufer verbleiben.

Bitte beachten Sie hierzu die folgenden grundlegenden Aspekte:

1. Käuferrechte / Gewährleistung.

Die gesetzlich vorgeschriebene Verjährungsfrist für Sachmängel bei Privatverkäufen beträgt grundsätzlich zwei Jahre und kann bei gebrauchten Fahrzeugen auf ein Jahr verkürzt werden. Der Händler muss grundsätzlich nur Gewähr dafür leisten, dass das verkaufte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe auch so ist, wie es im Kaufvertrag beschrieben wurde, und wie man es üblicherweise erwarten kann. Nicht automatisch alles, was bei Übergabe nicht in Ordnung ist, fällt also in die wirtschaftliche Verantwortung des Händlers:

- Ist der Tank leer – klar, die Füllung bezahlt der Käufer.

- Zu wenig Kühlwasser oder Bremsflüssigkeit, abgefahrene Bremsbeläge – das sieht schon anders aus. Sie können erwarten, dass diese Dinge in der Regel bei Übergabe in Ordnung sind.

Diese Beispiele dienen der Verdeutlichung, wenngleich es immer auf den Einzelfall ankommt. So sind viele Faktoren wie Fahrzeugalter, Laufleistung und individuelle Zustandsbeschreibung von Bedeutung, wenn es um die Bewertung geht, ob der Händler zur Nachbesserung verpflichtet ist oder ein Defekt in den Risikobereich des Gebrauchtwagenkäufers fällt.

2. Verschleiß oder Mangel?

Genaugenommen verschleißt beim Auto jedes Bauteil, wenn auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Der Bremsbelag verschleißt früher als die Bremsscheibe, die Lichtmaschine hält in der Regel länger als eine Scheinwerferbirne. Entscheidend ist, ob ein auftretender Defekt wirklich auf Verschleiß zurückzuführen ist und wenn ja, ob das Bauteil nicht außergewöhnlich früh verschlissen ist.

3. Haltbarkeitserwartung.

Es gibt heutzutage Autos, die ohne Probleme eine Laufleistung von 200.000 km störungsfrei erreichen. Das gleiche Modell kann bei schlechterer Behandlung und anderen Einsatzbedingungen allerdings auch bereits nach 50.000 km erste Probleme verursachen. Es wäre falsch, nun einen Mittelwert als Haltbarkeitserwartung anzunehmen, denn es gibt nicht den durchschnittlichen Gebrauchtwagen mit den/m durchschnittlichen Vorbesitzer(n) und dem durchschnittlichen Einsatz im gemischten Autobahn-, Landstraßen- und Stadtbetrieb und den immer gleichen Qualitätsstandard bei der Produktion. Insofern muss jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden. Fahrzeughistorie, Zahl der Vorbesitzer und Pflege wie auch der Allgemeinzustand spielen nicht nur bei der Preisbildung eine Rolle, sondern bestimmen eben auch die Haltbarkeitserwartung.

4. Vertragsgemäßheit zum Zeitpunkt der Übergabe.

Darauf kommt es an: Befindet sich das Auto zum Zeitpunkt der Übergabe im vertragsgemäßen Zustand? Tritt nun innerhalb der Verjährungsfrist (von meist einem Jahr) ein Defekt auf, der nicht auf typischen Verschleiß zurückzuführen ist, so kommt es darauf an, ob dieser Defekt bzw. seine Ursache bereits beim Kauf zumindest im Ansatz vorhanden war. Zugunsten des Käufers greift grundsätzlich für den Zeitraum von einem Jahr ab Übergabe des Fahrzeugs eine Beweislastumkehr. Der Verkäufer muss also den Beweis antreten, dass der Defekt bei Übergabe noch nicht vorhanden war. Diese Beweislastumkehr gilt allerdings nicht, wenn die Art des Defekts diese Vermutung nicht zulässt, etwa bei elektrischen Bauteilen, die in der Regel ohne lange „Inkubationszeit“ ihre Funktion kurzfristig verlieren.

5. Garantie geht oft über die Gewährleistung hinaus.

Die gesetzliche Gewährleistung legt dem Händler in vielen Fällen Pflichten auf, doch sollte man ggf. auf eine Garantie, ein Haltbarkeitsversprechen zu festgelegten Bedingungen, nicht verzichten. Wer sorglos Gebrauchtwagen fahren will, kann mit einer seriösen Garantie viele

Risiken absichern. Doch auch hier ist Vorsicht geboten. Besser zuvor das Internet bemühen, wo sich vielfältige Warnhinweise über unseriöse Garantieanbieter finden.

Was ist im Falle eines Defektes oder Schadens zu tun?

Nicht jeder Defekt ist auch ein Mangel, für den der Händler einstehen muss. Mit dem Erwerb eines Gebrauchtwagens übernimmt auch der Käufer Risiken für Reparaturen, die in Folge von Benutzung, Abnutzung und Verschleiß entstehen. Wer die damit verbundenen Kosten reduzieren möchten, sollte dazu eine Garantie abschließen, die in vielfacher Form angeboten wird.

Wenn nicht auf Anhieb erkennbar ist, ob es sich um normalen Verschleiß oder einen Mangel handelt, hilft Ihr BVfK-Händler gerne bei der erforderlichen Aufklärung mit. Dazu hat der BVfK ein spezielles Formular entwickelt.

1. Wenn kein Zweifel daran besteht, dass ein Mangel vorliegt, in jedem Fall zuerst beim Händler melden! Dem Händler muss Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung gegeben werden. Durch vorweggenommene eigene Reparaturversuche gefährden Sie die rechtliche Grundlage für Ihre Ansprüche.

2. Der Händler prüft die Reklamation, bzw. den Defekt sorgfältig. Wenn er sich nicht in der Pflicht zur Nachbesserung sieht, sucht er mit Ihnen dennoch nach einer kostengünstigen, möglicherweise auch kulanztweisen Lösung.

3. Wenn Sie mit der Entscheidung des Händlers nicht einverstanden sind, können Sie die **BVfK-Schiedsstelle** kontaktieren, die mit juristischer Kompetenz und ggf. gutachterlicher Unterstützung einen Einigungsvorschlag ausarbeitet. Für Verbraucher entstehen für die Tätigkeit der BVfK-Schiedsstelle keine Kosten.

4. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, wird der Händler das Fahrzeug in den s. g. „**vertragsgemäßen Zustand**“ versetzen. Daraus folgt, dass eine Reparatur nicht zwangsläufig mit neuen Teilen durchgeführt werden muss. Die verwendeten Teile müssen lediglich funktionstüchtig und dürfen nicht in einem schlechteren Zustand als das eigentliche Fahrzeug sein.

5. „Ich zu Dir, oder Du zu mir?“ Diese Frage stellt sich auch beim „Ort der Nacherfüllung“, also der Reparatur. Dieser liegt beim Sitz des Verkäufers, wenn der Transport für den Käufer nicht mit unzumutbarem Aufwand verbunden ist. Bei einem Fahrzeug ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass es leichtfällt, es zum Verkäufer zu bringen. In anderen Fällen wird Ihr BVfK-Händler versuchen, mit Ihnen eine gute Lösung zu finden.

6. Ersatzfahrzeug: Bei normalen Gewährleistungsfällen muss der Verkäufer dem Kunden für die Dauer der Reparatur kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen, oder ihm die Mietwagenkosten erstatten.

Es gilt, wie schon zuvor – **zufriedene Kunden sind unser Ziel.** Eine schnelle und effektive Beseitigung eventueller Probleme, wie sie insbesondere bei einem Gebrauchtwagen immer mal auftreten können, ist uns wichtig. Eine einvernehmliche Lösung ist fast immer möglich.

Streit kann mit gutem Willen aller Beteiligten besonders mit Hilfe der BVfK-Schiedsstelle in nahezu allen Fällen vermieden werden.

Ihr BVfK-Händler möchte Ihnen auch nach dem Kauf immer ein kompetenter Ansprechpartner für alle Belange rund ums Auto sein.

Auf jeden Fall gilt: Wir wollen Ihr **Vertrauen verdienen!**

Ihr BVfK-Händler